

Artenschutzrechtliche Überprüfung

BAUVORHABEN

ABRÄUMEN DER KLEINGARTENKOLONIE 121

MUMMSCHE KOPPEL

STADT FLENSBURG

09. Dezember 2019

Auftraggeber

FIV Projekt GmbH
Anemonenbogen 2
24963 Tarp

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

INHALT

1	Anlass und Aufgabe	1
2	Methodisches Vorgehen	1
3	Ergebnis	2
4	Fazit	3

1 Anlass und Aufgabe

Das FIV Projekt GmbH möchte in Vorbereitung einer künftigen städtebaulichen Erschließung der Kleingartenkolonie 121 „Mummsche Koppel“ im Flensburger Stadtteil Sandberg, die im Bereich der Kolonie befindlichen baulichen Anlagen (Gartenhütten, Wege, Leitungen etc.) und die Vegetation (geschnittene Hecken, Obstgehölze, Ziergehölze, Laub- und Nadelgehölze) innerhalb der Wintermonate (bis zum 28.02.2020) entfernen und entsorgen.

Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Regelungen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind bei allen Baumaßnahmen beachtlich, bei denen wild lebende Tiere und Pflanzen oder ihre Lebensstätten beunruhigt, verletzt, getötet oder zerstört werden können.

Dementsprechend hat der Bauherr die Pflicht, alles zu unterlassen, was artenschutzrechtliche Verstöße bewirken kann.

Die im Bereich der Kleingartenkolonie befindlichen Gehölze und baulichen Anlagen können ggf. auch Lebensstätten (Winterlebensraum) für geschützte Fledermausarten sein.

Aus diesem Grund wurde das Planungsbüro Pro Regione GmbH mit der Prüfung beauftragt, ob durch die beabsichtigte Beseitigung der vorhandenen Strukturen artenschutzrelevante Verbotstatbestände eintreten können.

Die Prüfung umfasst, ob durch die Verwirklichung der geplanten Räumungsarbeiten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (hier insbesondere Fledermausarten) entstehen können.

2 Methodisches Vorgehen

Um artenschutzrechtliche Verbote mit einer hinreichenden Sicherheit ausschließen zu können, wurden die Gehölze und Gebäude am 02.12.2019 hinsichtlich ihrer aktuellen Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen untersucht.

Die Bäume und Gebäude wurden mittels einer visuellen Kontrolle hinsichtlich geeigneter Quartiere für Fledermäuse untersucht.

3 Ergebnis

Die Winterquartiere von Fledermäusen sind an folgende Bedingungen geknüpft: Feucht, kühl aber frostfrei. Einige Arten (z.B. Abendsegler) vertragen jedoch auch Minustemperaturen und überwintern in Quartieren mit starken Temperaturschwankungen, wie z.B. Baumhöhlen. Winterquartiere sind je nach Art Höhlen, Stollen, Keller, Baumhöhlen, aber auch Holzstapel oder Spalten in Gemäuern.

Die untersuchten Gebäude und Bäume wiesen keine Eignung als Winterlebensraum für Fledermausarten auf. Die Gebäudeteile waren größtenteils einschalig und ohne geeignete Spaltenquartiere. Zudem ist eine Frostfreiheit nicht gewährleistet, was sie für die meisten Arten ungeeignet als Winterquartier macht.

Die Bäume wiesen ebenfalls keine tieferen Höhlungen auf. Zudem ist bei den untersuchten Gehölzen auch die Mindeststärke von 50 cm Stammdurchmesser nicht erfüllt, die erforderlich ist damit die Hohlräume in den Gehölzen ausreichend frostsicher sind.

4 Fazit

Die geplante Beseitigung der Gebäude und Gehölzstrukturen innerhalb der Kleingartenkolonie 121 „Mummsche Koppel“ in der Stadt Flensburg führt nach einer Überprüfung geeigneter Ruhestätten (Winterlebensräume) von Fledermäusen, nicht zu Verstößen gegen die in den §§ 39 ff und 44 ff BNatSchG aufgeführten Verboten. Es wurden keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere vorgefunden.

Flensburg, den 09.12.2019